

TRANSPARENTE VERWALTUNG					
Art. 25 Buchst. a) und b) des Gesetzesvertr. Dekretes 33/2013 – Kontrollen der Betriebe					
AUFSTELLUNG DER TYPOLOGIEN VON KONTROLLEN DENEN DIE BETRIEBE UNTERWORFEN SIND					
UMWELTMEDIZIN - Kontrollen im Bereich der R.E.A.C.H.-Gesetzgebung und C.L.P.					
ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSEKTOR DES UNTERNEHMENS	UNTERNEHMENSGRÖSSE	KRITERIEN	KONTROLLVERLAUF	VERPFLICHTUNGEN UND DEREN ERFÜLLUNG
KONTROLLE NACH REACH UND CLP VERORDNUNGEN; TÄTIGKEITEN DER GERICHTSPOLIZEI	Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender, Händler und andere Akteure der Lieferkette von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen	Alle Unternehmen	Auf nationaler Ebene: ein nationaler Kontrollplan wird jährlich vom Gesundheitsministerium vorgeschrieben; Auf provinzieller Ebene: ein jährliches Kontrollprogramm wird von der Sektion für Umweltmedizin und der Landesagentur für Umwelt ausgearbeitet	Die Kontrollen betreffen alle Phasen der Lieferkette, darunter die Herstellung, den Import, die Anwendung, die Verteilung und den Handel von Chemikalien, sei er als Stoff, als Bestandteil eines Gemisches oder innerhalb eines Erzeugnisses; die Kontrolle kann zu jeder Zeit mit oder ohne Vorankündigung erfolgen	Die Bestimmungen der Reach Verordnung, darunter die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, und jene der CLP Verordnung, darunter die Einstufung, die Kennzeichnung und die Verpackung von Stoffen und Gemischen, müssen eingehalten werden. Tätigkeit eventueller Musterentnahme von Seiten der zuständigen Behörden

Erstellt am 31.08.2015 – Rev. 00

WESENTLICHE NORMEN
Verordnung (EG) 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 Verordnung (EG) 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 Verordnung (EG) 453/2010 vom 20. Mai 2010